

## **AGB für B2B Kunden**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf von GPS-Trackern inklusive Software-/Service-Nutzung (B2B – Geschäftskunden)**

#### **1. Geltungsbereich und Anbieter**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Kauf- und Serviceverträge über GPS-Tracker, Zubehör sowie die Bereitstellung von dazugehörigen Software-Applikationen und Ortungsdiensten (nachfolgend „Services“), die zwischen der Firma **GPS2YOU, Inhaber Marcell Brezina, St. Stefan 7, 8511 St. Stefan ob Stainz, Österreich, E-Mail: office@gps2you.at** (nachfolgend „Verkäufer“) und Unternehmern im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) (nachfolgend „Kunde“) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

#### **2. Vertragsschluss**

Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers (per E-Mail oder Brief) oder durch die tatsächliche Lieferung der Hardware bzw. Freischaltung der Services an den Kunden zustande. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anbahnung vor Ort, per E-Mail oder per Telefon erfolgt.

#### **3. Preise, Zahlungsbedingungen und Service-Gebühren**

3.1. Sofern nichts anders angegeben, sind die angegebenen Preise Endpreise in Euro, sowie allfälliger Versand und Transportkosten.

3.2. Aufgrund der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer erhoben und ausgewiesen.

3.3. Der Einmalpreis für die Hardware ist sofort mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

3.4. Die laufenden Service-Gebühren für die Software-/App-Nutzung werden im Voraus für den jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. monatlich oder jährlich) fällig.

3.5. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe für Unternehmergeschäfte (§ 456 UGB) zu verrechnen. Zudem ist der Verkäufer berechtigt, den Zugang zur Software/App nach einer schriftlichen Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von 7 Tagen zu sperren. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der laufenden Gebühren für die gesamte restliche Mindestvertragslaufzeit bleibt während der Sperre unberührt.

#### **4. Kein Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht)**

Da es sich um ein reines B2B-Geschäft handelt, steht dem Kunden kein gesetzliches Rücktritts- oder Widerrufsrecht (wie etwa nach dem FAGG) zu. Ein vertragliches Rückgaberecht oder ein Umtausch der Ware wird ausgeschlossen, sofern dies nicht vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **5. Vertragslaufzeit, Mindestlaufzeit und Kündigung der Services**

5.1. Der Servicevertrag für die Software/App wird für eine **Mindestvertragslaufzeit von 12/24/36 Monaten** fest abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Freischaltung des Software-Zugangs bzw. der Bereitstellung der Services.

5.2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit** in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt wird.

5.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Verkäufer liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Service-Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug ist, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder der Kunde die Software missbräuchlich oder unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften nutzt. Kündigt der Verkäufer aus einem vom Kunden zu vertretender wichtiger Grund, ist der Kunde verpflichtet, die Service-Gebühren bis zum Ende der regulären Mindestlaufzeit als Schadenersatz in voller Höhe zu entrichten.

## **6. Verfügbarkeit der Software/App und Systemanforderungen**

6.1. Der Verkäufer gewährleistet eine Verfügbarkeit der Ortungsplattform und der App von 98,5 % im Jahresdurchschnitt. Ausgenommen hiervon sind planmäßige, dem Kunden vorab angekündigte Wartungsarbeiten sowie Ausfälle durch höhere Gewalt, Netzstörungen der Mobilfunkbetreiber oder GPS-Satellitenausfälle, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen.

6.2. Für die Beschaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen Systemvoraussetzungen (kompatible Endgeräte, aktive Internetverbindung) auf Seiten des Kunden ist dieser selbst verantwortlich.

## **7. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübergang**

Die gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum des Verkäufers. Bei Verträgen über den Kauf von Hardware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe, beim Versandungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über (Unternehmergeschäft).

## **8. Gewährleistung und Rügepflicht**

8.1. Die Gewährleistungsfrist für die Hardware beträgt 12 Monate ab Übergabe bzw. Lieferung.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und festgestellte Mängel innerhalb von 5 Werktagen schriftlich und detailliert zu rügen (§ 377 UGB). Unterbleibt die Rüge, gilt die Ware als genehmigt und jegliche Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit sind ausgeschlossen.

8.3. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen; die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

8.4. Für die Software/App stellt der Verkäufer während der Vertragslaufzeit notwendige Updates bereit. Der Kunde ist verpflichtet, diese zeitnah zu implementieren. Für Schäden oder Fehlfunktionen, die auf eine unterlassene Update-Installation durch den Kunden zurückzuführen sind, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

## **9. Datenschutz und Gesetzeskonforme Nutzung**

9.1. Der Kunde ist als Betreiber der GPS-Tracker im datenschutzrechtlichen Sinne der „Verantwortliche“ für die Erhebung und Verarbeitung von Standortdaten. Er verpflichtet sich ausdrücklich, die GPS-Tracker und die Software ausschließlich im Einklang mit der DSGVO, dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) sowie dem Telekommunikationsgesetz (TKG) einzusetzen.

9.2. Jede Form der heimlichen Überwachung von Mitarbeitern, Fahrzeuglenkern oder Dritten ohne deren ausdrückliche, nachweisbare und vorherige Einwilligung ist unzulässig. Der Kunde stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Strafen vollumfänglich frei, die durch eine rechtswidrige oder missbräuchliche Nutzung der Geräte oder Software durch den Kunden entstehen.

## **10. Haftungsbegrenzung**

10.1. Der Verkäufer haftet – außer bei Personenschäden – nur bei Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10.2. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, Datenverlust, reine Vermögensschäden, Schäden aus Drittanprüchen sowie für Mangelfolgeschäden wird gänzlich ausgeschlossen.

10.3. Die Haftung ist betragsmäßig mit der Höhe des einfachen Netto-Auftragswertes der Hardware bzw. bei laufenden Services mit der Summe der vom Kunden im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Service-Gebühren begrenzt.

Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

## **11. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und Recht**

11.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

11.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für **8511 St. Stefan ob Stainz** sachlich zuständige Gericht vereinbart.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.